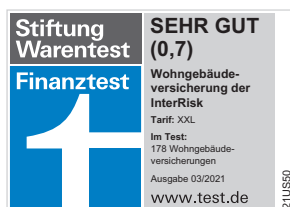


# Leistungsprofil Wohngebäudeversicherung

Wohngebäude-Konzepte	L (B362)	XL (B372)	XXL (B382)
<b>Feuer/Brand, Rauch, Ruß</b> (§ 2 der B362/B372/B382)			
Schäden durch Feuer mit Verzicht auf Branddefinition <sup>1)</sup>	Brand	Brand	✓
Einschluss von Nutzwärmeschäden	✓	✓	✓
Einschluss von Seng- und Schmorschäden	✗	✓	✓
unmittelbare Rauch- und Rußschäden bei Austritt aus Anlagen auf dem Grundstück	✗	✓	✓
sonstige unmittelbare Rauch- und Rußschäden ohne versichertes Feuerereignis	✗	✗	✓
<b>Blitzschlag, Elektrizität</b> (§ 2 der B362/B372/B382)			
Schäden durch Blitzschlag	✓	✓	✓
Überspannungsschäden an Elektrik durch Blitz oder sonstige atmosphärische Elektrizität	✓	✓	✓
Überstromschäden an Elektrik durch Blitz oder sonstige atmosphärische Elektrizität	✓	✓	✓
Kurzschlusschäden an Elektrik durch Blitz oder sonstige atmosphärische Elektrizität	✓	✓	✓
Kurzschlusschäden an Elektrik aufgrund sonstigen Ursachen	✗	✗	✓
Stromschwankungsschäden an Elektrik	✗	✗	✓
<b>Wildlebende Tiere</b> (§ 2 der B382)			
Bisschäden an Elektrik, Dämmungen und Unterspannbahnen durch wildlebende Tiere	✗	✗	✓
sonstige Schäden an versicherten Sachen durch Waschbären oder Haarwild bis 2.500 €	✗	✗	✓
Kosten für Entfernung/Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- oder Bienennestern	✗	✗	✓
<b>Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschall</b> (§ 2 der B362/B372/B382)			
Schäden durch Explosion einschließlich Blindgängerschäden	✓	✓	✓
Schäden durch Verpuffung	✗	✓	✓
Schäden durch Implosion	✓	✓	✓
Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Überschalldruckwellen	✗	✓	✓
<b>Anprall oder Absturz</b> (§ 2 der B362/B372/B382)			
Schäden durch Absturz/Anprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung	✓	✓	✓
Schäden durch Absturz/Anprall eines sonstigen Flugkörpers, seiner Teile oder Ladung	✗	✓	✓
Schäden durch Anprall eines Land- <sup>2)</sup> oder Wasserfahrzeuges auf Gebäude	✗	✓	✓
Schäden durch Anprall eines Land- <sup>2)</sup> oder Wasserfahrzeuges auf Grundstückseinfriedung	✗	✗	✓
Versicherungsschutz auch, wenn das Fahrzeug dem VN oder einem Angehörigen gehört	✗	✓	✓
Versicherungsschutz auch, wenn das Fahrzeug einem Angestellten oder Mieter gehört	✗	✓	✓



<b>Wohngebäude-Konzepte</b>	<b>L (B362)</b>	<b>XL (B372)</b>	<b>XXL (B382)</b>
<b>Innere Unruhen, Streik, Aussperrung</b> (§ 3 der B372/B382)			
Schäden durch Innere Unruhen einschließlich Wegnahme von Sachen bei Plünderungen	✘	✓	✓
Schäden durch unmittelbare Handlungen streikender Arbeitnehmer	✘	✘	✓
Schäden durch unmittelbare Handlungen ausgesperrter Arbeitnehmer	✘	✘	✓
<b>Böswillige Beschädigung, Einbruch, Diebstahl</b> (§ 3 der B372/B382)			
Beschädigung/Zerstörung versicherter Sachen durch mut-/böswillige Handlungen Dritter	✘	3.000 €	✓
Einschluss von Graffiti-Schäden	✘	3.000 €	✓
Beschädigung/Zerstörung versicherter Sachen durch Einbruch oder Einbruchversuch	✘	3.000 €	✓
Diebstahl von außen am Gebäude fest angebrachten versicherten Sachen bis 1.000 €	✘	✘	✓
<b>Leitungswasserschäden</b> (§ 3 der B362; § 4 der B372/B382)			
Schäden durch bestimmungswidrigen Austritt von Wasser oder Wasserdampf	✓	✓	✓
Schäden durch Austritt von Betriebsflüssigkeiten aus Heizungs- oder Klimanlagen	✓	✓	✓
Schäden durch bestimmungswidrigen Austritt sonstiger flüssiger oder gasförmiger Stoffe	✘	✘	✓
Austritt aus Wasserversorgungsrohren oder damit verbundenen Schläuchen	✓	✓	✓
Austritt aus mit diesen Rohren/Schläuchen verbundenen sonstigen Einrichtungen	✓	✓	✓
Austritt aus Heizungs-, Klima-, Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen	✓	✓	✓
Austritt aus Regenwassernutzungsanlagen oder innen liegenden Regenrohren	✓	✓	✓
Austritt aus innen liegenden Lüftungs- oder Gasrohren	✘	✘	✓
Austritt aus Schwimmbecken, Wassebetten oder Aquarien	✓	✓	✓
Austritt aus Zimmerbunnen oder Wassersäulen	✘	✓	✓
<b>Bruchschäden innerhalb von Gebäuden</b> (§ 3 der B362; § 4 der B372/B382)			
Bruchschäden an Wasserversorgungsrohren oder damit verbundenen Schläuchen	✓	✓	✓
Bruchschäden an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlagen	✓	✓	✓
Bruchschäden an Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Teilen	frostbedingte	frostbedingte	✓
frostbedingte Bruchschäden an sonstigen Teilen von Heizungs- oder Klimaanlagen	✘	✘	✓
Bruchschäden an Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen einschließlich deren Rohre	nur Rohre	nur Rohre	✓
Bruchschäden an Regenwassernutzungsanlagen einschließlich deren Rohre	nur Rohre	nur Rohre	✓
Bruchschäden an Regenwasserableitungsrohren	✓	✓	✓
Bruchschäden an Lüftungsrohren	✓	✓	✓
Bruchschäden an Gasrohren	✘	✘	✓
frostbedingte Bruchschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken oder Spülklosetts	✓	✓	✓
frostbedingte Bruchschäden an Armaturen	✓	✓	✓
sonstige Bruchschäden an Armaturen	✘	250 €	✓
<b>Bruchschäden außerhalb von Gebäuden</b> (§ 3 der B362; § 4 der B372/B382)			
Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung innerhalb des Grundstücks	✓	✓	✓
Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Gasversorgung innerhalb des Grundstücks	✘	✓	✓

1) L/XL-Konzept: Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2) Als Landfahrzeuge gelten Schienen- und Straßenfahrzeuge.

<b>Wohngebäude-Konzepte</b>	<b>L (B362)</b>	<b>XL (B372)</b>	<b>XXL (B382)</b>
Bruchschäden an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage innerhalb des Grundstücks	✓	✓	✓
Bruchschäden an Rohren von Regenwassernutzungsanlagen innerhalb des Grundstücks	✓	✓	✓
Versicherungsschutz auch, wenn Rohre nicht der Gebäude-/Anlagenversorgung dienen <sup>3)</sup>	✗	10.000 €	✓
Bruchschäden an Regenwasserableitungsrohren innerhalb des Grundstücks	✗	unterirdische	✓
Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung innerhalb des Grundstücks <sup>4)</sup>	✗	✗	✓
Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb des Grundstücks <sup>3), 5)</sup>	✗	10.000 €	✓
Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Gasversorgung außerhalb des Grundstücks <sup>3), 5)</sup>	✗	10.000 €	✓
Bruchschäden an Rohren von Heizungs- oder Klimaanlage außerhalb des Grundstücks <sup>3), 5)</sup>	✗	10.000 €	✓
Bruchschäden an Rohren von Regenwassernutzungsanlagen außerhalb des Grundstücks <sup>3), 5)</sup>	✗	10.000 €	✓
Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb des Grundstücks <sup>4)</sup>	✗	✗	✓
<b>Rohrverstopfung, Armaturenaustausch, Medienverlust</b> (§ 4 der B372/B382)			
Kosten für Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren auf dem Grundstück <sup>6)</sup>	✗	✓	✓
Kostenersatz auch ohne entschädigungspflichtigen Leitungswasserschaden	✗	✓	✓
Kosten für technisch erforderlichen Armaturenaustausch infolge versicherten Rohrbruchs	✗	250 €	✓
Kosten für Mehrverbrauch von Wasser oder Gas infolge versicherten Rohrbruchs	✗	1.000 €	✓
<b>Wind/Sturm, Hagel, weitere Naturgefahren</b> (§ 4 der B362; § 5 der B372/B382)			
Schäden durch Wind mit Verzicht auf Mindestwindstärke <sup>7)</sup>	Sturm	Sturm	✓
Schäden durch Hagel	✓	✓	✓
keine einschränkenden Regelungen, wie Schäden grundsätzlich entstanden sein müssen	✗	✗	✓
Eindringen von Niederschlägen durch nicht wind-/hagelbedingte Öffnungen bis 3.000 € <sup>8)</sup>	✗	✗	✓
Schäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck (einschließlich Dachlawinen), Lawinen oder Vulkanausbruch	optional	optional	optional
kein besonderer Selbstbehalt für Schäden durch Naturgefahren	✓	✓	✓
<b>Sonstige Gefahren</b> (§ 1 der B382; Klausel 7281)			
Schäden durch radioaktive Isotope infolge eines versicherten Schadenereignisses <sup>9)</sup>	✗	✗	✓
Schäden durch unbenannte Gefahren <sup>10)</sup>	✗	✗	optional
kein besonderer Selbstbehalt für Schäden durch unbenannten Gefahren	✗	✗	✓
<b>Versicherte Sachen</b> (§ 5 der B362; § 6 der B372/B382)			
Gebäude einschließlich Gebäudebestandteile und Gebäudezubehör	✓	✓	✓
als Bestandteil gelten ausdrücklich auch Einbaumöbel und Einbauküchen	✓	✓	✓
versichert sind auch von Mietern/Wohnungseigentümern ausgetauschte Sachen	✓	✓	✓
versichert sind auch von Mietern/Wohnungseigentümern nachträglich eingefügte Sachen	✗	✗	✓
als Zubehör gelten auch Müllboxen, Klingel- und Briefkastenanlagen auf dem Grundstück	✓	✓	✓
als Zubehör gelten auch Gemeinschaftswaschmaschinen und -trockner	✗	✓	✓

3) XL-Konzept: Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

4) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen. Bei Gebäuden, die zum Vertragsbeginn über 30 Jahre alt sind, gilt der Versicherungsschutz zudem nur, wenn für die Rohre zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Prüfbericht vorlag, der eine Dichtigkeit nach DIN 1986 nachweist (Klausel 7263).

5) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

6) XL-Konzept: Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Verstopfungen von Regenfallrohren.

7) L/XL-Konzept: Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/h).

8) Versichert sind Schäden durch die unmittelbare - nicht jedoch allmähliche - Einwirkung von Regen- oder Schmelzwasser auf versicherte Sachen

9) Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Isotope betriebsbedingt auf dem Grundstück vorhanden waren oder dort betriebsbedingt verwendet wurden.

10) Die Mitversicherung unbenannter Gefahren ist nur in Verbindung mit dem Einschluss der weiteren Naturgefahren (Überschwemmung, Rückstau, etc.) möglich.

<b>Wohngebäude-Konzepte</b>	<b>L (B362)</b>	<b>XL (B372)</b>	<b>XXL (B382)</b>
als Zubehör gelten auch Brennstoffvorräte für Sammelheizungen	✘	✓	✓
als Zubehör gelten auch Sachen, die künftig in das Gebäude eingefügt werden sollen	✘	✓	✓
versichert ist auch von Mietern entferntes Zubehör, das auf dem Grundstück gelagert wird	✘	✘	✓
unmittelbar an das Gebäude anschließende Terrassen auf dem Grundstück	✓	✓	✓
Garagen und Carports auf dem Grundstück	✓	✓	✓
sonstige Grundstücksbestandteile <sup>11)</sup>	✘	✓	✓
Anlagen der regenerativen Energieversorgung <sup>12)</sup> als Gebäudebestandteil/-zubehör	✓	✓	✓
Anlagen der regenerativen Energieversorgung <sup>12)</sup> als Grundstücksbestandteil	✘	✓	✓
<b>Versicherte Kosten</b> (§ 6 der B362; § 7 der B372/B382)			
Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens	✓	✓	✓
Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	✓	✓	✓
Aufräumungs- und Abbruchkosten einschließlich Absperrkosten <sup>13)</sup>	50.000 €	500.000 €	✓
Bewegungs- und Schutzkosten <sup>13)</sup>	50.000 €	500.000 €	✓
Kosten für Verkehrsicherungsmaßnahmen aufgrund Gefahrenbeseitigungspflicht <sup>13)</sup>	✘	500.000 €	✓
Kosten für externe Lagerung versicherter Sachen bis 1 Jahr einschließlich Transportkosten	✘	✘	✓
Regiekosten <sup>14)</sup> bei Sachschäden über 5.000 €	✘	✘	✓
Unterkunftskosten bis 200 Tage bei Unbewohnbarkeit der eigenen Wohnung <sup>13), 15)</sup>	✘	500.000 €	✓
Kosten für Beseitigung umgestürzter, abgeknickter oder schwer beschädigter Bäume <sup>13)</sup>	✘	5.000 €	✓
Kosten für Wiederbepflanzung von Bäumen, Sträuchern und Zierpflanzen bis 10.000 € <sup>13)</sup>	✘	5.000 €	✓
Kosten für Dekontamination von Erdreich aufgrund behördlicher Anordnung	✘	100.000 €	✓
Kosten für technische Wiederherstellung elektronisch gespeicherter Daten und Programme	✘	✘	✓
Kosten für provisorische Verschlussmaßnahmen (z.B. Notverschalungen, -verglasungen)	✘	✘	✓
Kosten für provisorische Reparaturen, sofern endgültige Reparatur noch nicht möglich	✘	✘	✓
Fahrtmehrkosten bei Reiseabbruch aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles <sup>16)</sup>	✘	3.000 €	✓
Kostenersatz gilt für Reisen ohne Mindest- und Höchstdauer	✘	4 Tg./6 Wo.	✓
Kostenersatz gilt auch für mitreisende Haushaltsangehörige und auch für Dienstreisen	✘	✘	✓
<b>Serviceleistungen</b> (§ 7 der B382)			
24-Stunden-Servicetelefon	✘	✘	✓
Organisation der vorzeitigen Rückreise bei einem Schadenfall zu Hause während Reisen	✘	✘	✓
Hilfe bei der Sperrung und Ersatzbeschaffung abhandengekommener Bank-/Kreditkarten	✘	✘	✓
Hilfe bei der Ersatzbeschaffung abhandengekommener wichtiger Dokumente (z.B. Pass)	✘	✘	✓
Möglichkeit zur Hinterlegung von Kopien wichtiger Dokumente bis zu 20 Seiten A4	✘	✘	✓

11) Zu den mitversicherten sonstigen Grundstücksbestandteilen zählen beispielsweise folgende mit dem Grundstück (oder den versicherten Gebäuden) fest verbundenen Sachen: Antennenanlagen; Bänke; Beleuchtungsanlagen; elektrische Leitungen; Freileitungen; Gartenhäuser und -kamine; Gewächshäuser; Grundstückseinfriedungen; Hof- und Gehwegbefestigungen; Hundehütten und -zwinger; Markisen; Masten; Pavillons; Pergolen; Schuppen; Schutz- und Trennwände; Schwimmbäder; Überdachungen; Wäschespinnen.

12) Photovoltaikanlagen sowie sonstige Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf der Grundlage von Solarthermie oder oberflächennaher Geothermie oder einer sonstigen Wärmepumpenanlage. Dazu zählen auch die zugehörigen Installationen, wie z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

13) L-Konzept: Der Ersatz der versicherten Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten ist je Versicherungsfall auf insgesamt 50.000 € begrenzt.

XL-Konzept: Der Ersatz der versicherten Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Schutz-, Verkehrsicherungs-, Unterkunft-, Baumbeseitigungs- und Wiederbepflanzungskosten ist je Versicherungsfall auf insgesamt 500.000 € begrenzt.

14) Kosten, die für die Koordination, Beaufsichtigung und Betreuung der Wiederherstellung versicherter Gebäude entstehen.

15) Abzüglich eines ebenfalls versicherten Mietwertersatzes sowie eventueller Entschädigungsleistungen einer Hausratversicherung.

16) Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Sachschaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.

<b>Wohngebäude-Konzepte</b>	<b>L (B362)</b>	<b>XL (B372)</b>	<b>XXL (B382)</b>
Vermittlung von geeigneten Handwerkern und Dienstleistern (z.B. Schlüsseldienst)	✘	✘	✓
Organisation einer psychologischen Betreuung nach einem Versicherungsfall (z.B. Brand)	✘	✘	✓
Übernahme der Kosten für die organisierte psychologische Betreuung bis 1.000 €	✘	✘	✓
<b>Mietausfall, Mietwert</b> (§ 7 der B362; § 8 der B372/B382)			
Mietausfall bei berechtigter Zahlungseinstellung wegen eines Versicherungsfalles	✓	✓	✓
Mietausfall auch für wegen eines Versicherungsfalles nicht antretbare Mietverhältnisse	✓	✓	✓
Mietausfall auch für wegen eines Versicherungsfalles endende Mietverhältnisse	✘	✘	✓
Mietausfall nach Wiederherstellung bis 6 Monate bei marktbedingter Unvermietbarkeit	✘	✘	✓
ortsüblicher Mietwert für selbst genutzte oder Dritten unentgeltlich überlassene Räume	✓	✓	✓
zusätzlicher Mietausfall/Mietwert aufgrund Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften	✓	✓	✓
Mietausfall/Mietwert auch bei Räumung aufgrund Schadenfall in der Nachbarschaft <sup>17)</sup>	✘	✘	✓
Ersatz von Mietausfall/Mietwert gilt auch für gewerblich genutzte Räume	✘	✓	✓
Ersatz des versicherten Mietausfall/Mietwert bis 36 Monate ab Versicherungseintritt	12 Monate	✓	✓
<b>Versicherungswert</b> (§ 8 der B362; § 9 der B372/B382)			
Versicherungswert für Gebäude gilt auch für Gebäudezubehör	✓	✓	✓
Versicherungswert für Gebäude gilt auch für mitversicherte Grundstücksbestandteile	✓	✓	✓
versichert ist der ortsübliche Neubauwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles	✓	✓	✓
darin berücksichtigt sind Mehrkosten durch Technologiefortschritt	✓	✓	✓
darin berücksichtigt sind Mehrkosten durch ö.-r. Wiederherstellungsbeschränkungen	✓	✓	✓
darin berücksichtigt sind Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles	✓	✓	✓
Versicherungsschutz für wertsteigernde Baumaßnahmen bis Ende des Versicherungsjahres	✓	✓	✓
Versicherungsschutz für wertsteigernde Baumaßnahmen für 1 Jahr ab der Veränderung	✘	✘	✓
gleitender Zeitwert bei unterlassener oder verspäteter Wiederherstellung von Gebäuden	✓	✓	✓
gemeiner Wert bei dauerhaft entwerteten Gebäuden	✓	✓	✓
<b>Gefahrerhöhung</b> (§ 13 der B362; § 14 der B372/B382)			
Anzeigepflicht nur für ausdrücklich geregelte Fälle von Gefahrerhöhungen	✓	✓	✓
Anzeigepflicht bei Nichtnutzung des Gebäudes nur, wenn länger als 180 Tage dauernd	✘	✘	✓
keine Leistungskürzung bei nicht grob fahrlässiger/vorsätzlicher Anzeigepflichtverletzung	✓	✓	✓
keine Leistungskürzung bei fehlender Kausalität der Gefahrerhöhung	✓	✓	✓
keine Leistungskürzung bei aus Unkenntnis der Anzeigepflicht unterbliebener Anzeige <sup>18)</sup>	✘	✘	✓
<b>Obliegenheiten, Verletzungsfolgen</b> (§§ 13 u. 14 der B362; §§ 15 u. 16 der B372/B382)			
behördlich genehmigtes Abweichen von Sicherheitsvorschriften gilt nicht als Verstoß	✘	✘	✓
eingeschränkte Sicherheitsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten	✘	✘	✓
Verstoß gegen landesrechtliche Rauchwarnmelderpflicht bleibt folgenlos	✓	✓	✓
Nichteinhaltung behördlicher Vorschriften über Rückstausicherungen bleibt folgenlos	✓	✓	✓
keine Leistungskürzung bei nicht grob fahrlässiger/vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung	✓	✓	✓
keine Leistungskürzung bei fehlender Kausalität der Obliegenheitsverletzung	✓	✓	✓

17) Voraussetzung ist, dass der Schadenfall nach den Bedingungen des vorliegenden Vertrages versichert wäre und die Räumung durch eine zuständige Behörde angeordnet wird.

18) Voraussetzung ist, dass die InterRisk für die erhöhte Gefahr nach ihren Geschäftsgrundsätzen Versicherungsschutz bietet.

Wohngebäude-Konzepte	L (B362)	XL (B372)	XXL (B382)
Leistungskürzungsverzicht bei Unkenntnis einer Sicherheitsvorschrift/Anzeigepflicht <sup>19)</sup>	✘	✘	✓
Leistungskürzungsverzicht bei Falscherfüllung einer Sicherheitsvorschrift/Anzeigepflicht <sup>19)</sup>	✘	✘	✓
<b>Schadenverursachung durch VN</b> (§ 16 der B362; § 17 der B372/B382)			
Leistungskürzungsverzicht bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles	✘	bis 5.000 €	✓
<b>Entschädigungsberechnung</b> (§ 18 der B362; § 19 der B372/B382)			
ortsübliche Wiederherstellungskosten einschließlich Mehrkosten bei zerstörten Gebäuden	✓	✓	✓
Wiederbeschaffungspreis bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen	✓	✓	✓
Reparaturkosten zuzüglich Wertminderung bei beschädigten Gebäuden/Sachen	✓	✓	✓
Entschädigung auch für wegen ö.-r. Vorschriften nicht wiederverwendbare Reste <sup>20)</sup>	✓	✓	✓
Preissteigerungen bei Sicherstellung der Wiederherstellung binnen 3 Jahren	✓	✓	✓
Neuwertanteil bei Sicherstellung der Wiederherstellung/-beschaffung binnen 3 Jahren	✓	✓	✓
erzielbarer Verkaufspreis ohne Grundstücksanteil bei dauerhaft entwerteten Gebäuden	✓	✓	✓
versicherte Kosten ohne Gesamtentschädigungsgrenze	✓	✓	✓
versicherter Mietausfall/Mietwert bis zum Ende des vereinbarten Zeitraums	✓	✓	✓
<b>Übergang von Ersatzanprüchen</b> (§ 20 der B362; § 21 der B372/B382)			
Regress gegen Haushaltsangehörige des VN nur bei vorsätzlicher Schadenverursachung	✓	✓	✓
Regressverzicht ggü. sonstigen Angehörigen und Angestellten bei Einspruch des VN <sup>21)</sup>	✘	✘	✓
<b>Sachverständigenverfahren</b> (§ 21 der B362; § 22 der B372/B382)			
Anspruch auf Feststellung der Schadenhöhe durch ein Sachverständigenverfahren	✓	✓	✓
Übernahme des Anteils des VN an den Verfahrenskosten bei Schäden ab 5.000 €	✘	10.000 €	✓
Übernahme des Anteils des VN an den Verfahrenskosten in voller Höhe	✘	80 %	✓
<b>Sonstiges</b> (§§ 22 u. 23 der B362; §§ 23 - 25 der B372/B382; § 6 u. §§ 14 - 16 der B01)			
Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit bis 3 Jahre in Verbindung mit Unfall XXL	✘	✘	✓
Versicherungsvertrag kann vom VN jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden	✓	✓	✓
Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	✓	✓	✓
Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse	✓	✓	✓
künftige Verbesserungen der B01, B362, B372 und B382 gelten automatisch	✓	✓	✓

19) Der Verzicht gilt nur bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung.

20) Voraussetzung ist, dass die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden und die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles nicht aufgrund öffentlich-rechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

21) Der Einspruch muss innerhalb 1 Monats ab Kenntnis des VN von der Geltendmachungsabsicht erfolgen. Kein Einspruchsrecht besteht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde oder der Angehörige bzw Angestellte den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann.

## Hinweise:

### Soweit keine Begrenzung angegeben ist, werden versicherte Schäden immer in vollem Umfang ersetzt!

Diese Übersicht stellt lediglich eine Kurzbeschreibung der versicherten Leistungen dar. Die rechtsverbindliche Beschreibung des Versicherungsschutzes ergibt sich ausschließlich aus den beantragten und im Versicherungsschein dokumentierten Leistungen sowie aus den vereinbarten Versicherungsbedingungen.